

VOLKSBEGEHREN FÜR DIE ERHALTUNG DER REALSCHULE

Ich unterstütze mit meiner Unterschrift das Volksbegehren für die Erhaltung der Realschule. Die **Realschule** ist als weiterführende allgemein bildende Schule in § 9 und die §§ 41 ff. des Schulgesetzes **wieder aufzunehmen** und die Umwandlung von Realschulen in Regionalschulen in § 146 des Schulgesetzes ist zu streichen. Zugleich sollen Formen der Kooperation zwischen bestehenden Schulen außerhalb einer organisatorischen Verbindung von Schulen (§ 60 SchulG) ermöglicht werden.

Begründung: Das Schulgesetz vom 24.02.2007 nennt in der Aufzählung der Schularten (§ 9 und §§ 41 ff.) die Realschule nicht mehr. Die Schulträger dürfen nur entscheiden, ob sie die vorhandenen Realschulen in sog. Regionalschulen oder in sog. Gemeinschaftsschulen umwandeln. § 146 wandelt die zum 31.07.2010 noch bestehenden Realschulen zwangsweise in Regionalschulen um. Damit wird die Realschule als Schulform zerschlagen, obwohl sie sich in den vergangenen Jahrzehnten als Garant guter berufsorientierter Ausbildung bewährt hat. Mit diesem Volksbegehren soll die Realschule erhalten und ein Niveauverlust im Schleswig-Holsteinischen Schulsystem vermieden werden. Die Wiedereinführung der Realschule ermöglicht, die vorhandenen Realschulen bestehen bleiben zu lassen und neue wieder einzurichten.

Mehrfacheintragungen, unleserliche oder unvollständige Eintragungen sowie Eintragungen, die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Volksbegehrens gespeichert und verarbeitet werden.

Name	Vorname	geb. am	PLZ, Wohnort	Straße, Nr.	Unterschrift	Datum

Unterschreiben darf nur, wer die deutsche Staatsangehörigkeit hat, **das 18. Lebensjahr vollendet hat** und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein seinen **Hauptwohnsitz** hat.

Vertrauenspersonen: Grete Rhenius, Peter Hamer, Michael Strobel

Behördliche Bescheinigung über die Gültigkeit der Eintragung nach § 11 Abs. 2 VAbstGDVO:

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner war zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nach § 1 VAbstG

beteiligungsberechtigt.

nicht beteiligungsberechtigt, weil _____.

Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Behörde nach § 1 VAbstGDVO